Beschlussvorlage öffentlich Vorlage-Nr: VO/2021/966

- öffentlich - Datum: 16.07.2021

Fachbereich Soziales, Arbeit und

Gesundheit

Ansprechpartner/in: Prof. Dr. Ott, Stephan

Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin

Entwurf einer Satzung über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung

vorgesehene Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

05.08.2021 Sozial- und Gesundheitsausschuss Beratung

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag, den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen zu beschließen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 14.06.2021 hat der Kreistag die Verwaltung beauftragt, eine Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung im Entwurf zu erarbeiten und zur Lesung im zuständigen Fachausschuss am 05.08.2021 einzubringen. An der Erarbeitung des Entwurfs ist der Kreisbeauftragte für Menschen mit Behinderung zu beteiligen.

Die Verwaltung hat zur Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 05.08.2021 den in der Anlage beigefügten Entwurf einer Satzung über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung in Zusammenarbeit mit dem Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Herrn Völker, erarbeitet. Dieser soll nach der Lesung im Sozial- und Gesundheitsausschuss zur Entscheidung dem Kreistag vorgelegt werden.

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: ./.

Anlage: Entwurf einer Satzung über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund der §§ 4 und 42 a und b der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H S. 94) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom XX.XX.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung, die Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind, wird ein Beirat gewählt. Er trägt den Namen "Beirat für Menschen mit Behinderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (2) Der Beirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung und setzt sich für deren Belange ein. Er fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen.
- (2) Der Beirat informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Menschen mit Behinderung an. Er unterstützt die Bildung weiterer Beiräte für Menschen mit Behinderung in den Städten, Ämtern und Gemeinden des Kreises.
- (3) Zu den Aufgaben des Beirates gehört insbesondere die Unterstützung des Kreistages und seiner Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde betreffen.
- (4) Der Beirat erstellt jährlich einen kurzen, schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit für den Kreistag. Am Ende der Wahlzeit ist ein ausführlicher, schriftlicher Bericht dem Kreistag vorzulegen.

§ 3 Teilnahme- und Antragsrecht

- (1) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, zu unterrichten. Die Art der Unterrichtung regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (2) Die vorsitzende Person des Beirates und im Vertretungsfall ihre Vertreterin oder ihr Vertreter kann nach Beschlussfassung des Beirates an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (3) Der Beirat hat das Recht, in Angelegenheiten der Menschen mit Behinderung Anträge an den Kreistag und an die Ausschüsse oder an die Landrätin oder den Landrat zu stellen und im Rahmen seiner Aufgabenstellung Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an den Kreistag, die Ausschüsse oder die Landrätin oder den Landrat abzugeben.
- (4) Der Beirat hat das Recht, eigenverantwortliche Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern und seinen stellvertretenden Personen. Mitglieder des Beirats sind der oder die Beauftragte des Kreises für Menschen mit Behinderung als vorsitzende Person, sowie acht weitere Mitglieder, die vom Kreistag gewählt werden. Ein Mitglied, welches nicht stimmberechtigt ist, soll der Kommunalverwaltung angehören. Die gewählten Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertretenden sollen mit Hauptwohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde gemeldet sein. Daneben können Vertreterinnen und Vertreter von im Kreis Rendsburg-Eckernförde tätigen Organisationen der Behindertenhilfe und -selbsthilfe in den Beirat gewählt werden.
- (2) Die acht weiteren Mitglieder und deren Stellvertretende werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder werden in eine numerisch geordnete Liste aufgenommen. Die Wahl erfolgt im Meiststimmenverfahren gemäß § 35 Absatz 3 KrO. Die Wahlzeit beginnt mit dem Tage der Wahl. Wird der Beirat neu gewählt, bleibt der bisherige Beirat bis zum Zusammentritt des neuen Beirates tätig.
- (3) Die Mitgliedschaft im Beirat für Menschen mit Behinderung endet, wenn die in § 4 Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 dieser Satzung genannten Voraussetzungen im Verlaufe der Wahlzeit einzeln oder kumulativ entfallen.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Beirat aus, rückt eine stellvertretende Person in der Reihenfolge der nach Absatz 2 vom Kreistag beschlossenen Liste als ordentliches Mitglied für die restliche Dauer in den Beirat nach.

§ 5 Vorsitz

- (1) Spätestens einen Monat nach der Wahl durch den Kreistag tritt der Beirat für Menschen mit Behinderung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die konstituierende Sitzung wird durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten einberufen.
- (2) Vorsitzende Person des Beirats ist der oder die Beauftragte des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Menschen mit Behinderung. Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine erste stellvertretende vorsitzende Person beziehungsweise eine zweite stellvertretende vorsitzende Person. Die Wahl der Stellvertretenden leitet die vorsitzende Person. Die Wahl hat dabei in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (3) Die vorsitzende Person, im Vertretungsfall die erste stellvertretende Person beziehungsweise die zweite stellvertretende Person, leitet die Sitzungen des Beirates.
- (4) Scheiden die stellvertretenden Personen vor Ablauf der Amtszeit des Beirates aus ihrem Amt aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung durchzuführen.
- (5) Die vorsitzende Person des Beirates und bei Verhinderung die erste stellvertretende Person beziehungsweise die zweite stellvertretende Person führt die Beschlüsse des Beirates aus und vertritt den Beirat nach außen.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal. Die vorsitzende Person lädt zu den Sitzungen ein. Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der vom Kreistag gewählten Beiratsmitglieder muss die vorsitzende Person umgehend zu einer Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung einladen. Sollte ein Mitglied an der Teilnahme verhindert sein, rückt die stellvertretende Person an diese Stelle.
- (2) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen selbst. Insbesondere kann er sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Darüber beschließt der Beirat in nicht öffentlicher Sitzung.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder Vertreter der Verwaltung sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der vom Kreistag gewählten Beiratsmitglieder anwesend sind. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung der Beirat nicht beschlussfähig, so kann die Einberufung unverzüglich mit derselben Tagesordnung wiederholt werden. Der Beirat ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse des Beirates für Menschen mit Behinderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Beiratsmitglieder gefasst.

§ 8 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Entschädigung entsprechend der Regelungen in der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für ihn ehrenamtlichen Tätigen (sog. Entschädigungssatzung).
- (2) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel dem Beirat für Menschen mit Behinderung feste Finanzmittel in Höhe von 3.000.00 € jährlich zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung. Der Beirat hat dabei über die Verwendung der Mittel nach Abschluss des Haushaltsiahres innerhalb von drei Monaten einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den XX.XX.2021

gez. Dr. Rolf-Oliver Schwemer Landrat